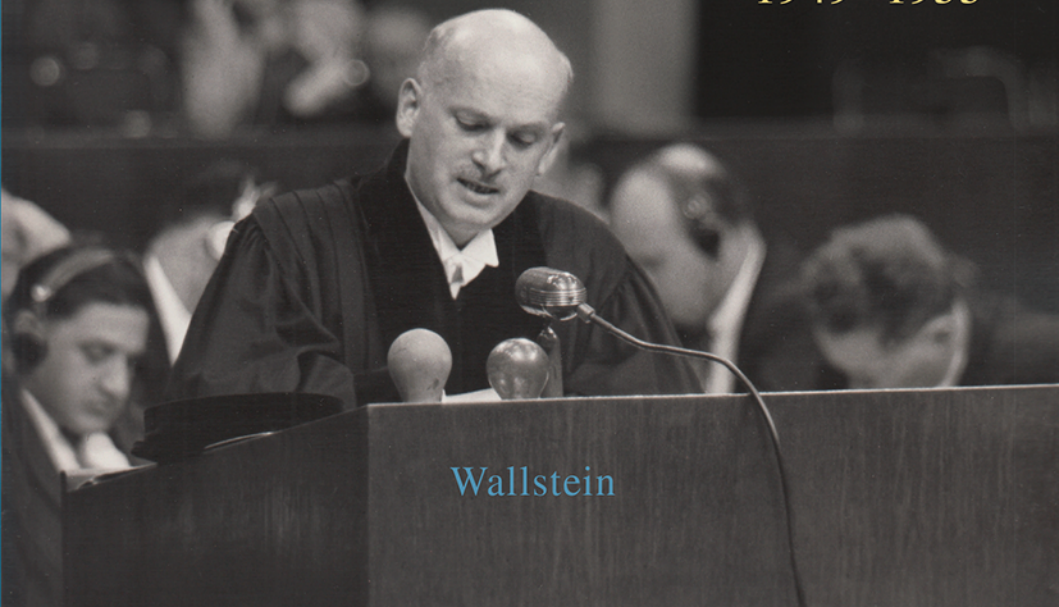




Philipp Glahé

# AMNESTIELOBBYISMUS FÜR NS-VERBRECHER

Der Heidelberger Juristenkreis  
und die alliierte Justiz  
1949–1955



Wallstein

Philipp Glahé  
Amnestielobbyismus für NS-Verbrecher



Philipp Glahé

# **Amnestielobbyismus für NS-Verbrecher**

Der Heidelberger Juristenkreis  
und die alliierte Justiz  
1949 – 1955

WALLSTEIN VERLAG

Diese Dissertationsschrift entstand im Rahmen des Deutsch-Französischen Doktorandenprogramms der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris.



Université  
franco-allemande  
Deutsch-Französische  
Hochschule

Das Vorhaben wurde ideell und finanziell gefördert durch die Studienstiftung des deutschen Volkes, Bonn, die Gerda-Henkel-Stiftung, Düsseldorf, und die Deutsch-Französische Hochschule, Saarbrücken.

Der Druck der Arbeit wurde gefördert durch die Gerda-Henkel-Stiftung, Düsseldorf, und durch die Axel Springer Stiftung, Berlin.

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2024

[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Vom Verlag gesetzt aus der Garamond Premier und der Futura PT

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf

Umschlagbild: Eduard Wahl, Defense Counsel, IG Farben Trial, 27 August 1947 – 30 July 1948 (sixth of the Subsequent Nuremberg Trials) (© Office of the Military Government for Germany, United States, OMGUS); Fotografien der im »Prozess Rasse- und Siedlungshauptamt der SS« Verurteilten © Yad Vashem Photo Archive

ISBN (Print) 978-3-8353-5602-3

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-8594-8

# Inhalt

<b>»Kraft des Vergessens«</b> . . . . .	<b>11</b>
Einführung . . . . .	<b>11</b>
Der Heidelberger Juristenkreis . . . . .	<b>15</b>
Fragestellung und Methode . . . . .	<b>18</b>
Forschungsstand . . . . .	<b>30</b>
Quellenlage . . . . .	<b>35</b>
Aufbau des Buches. . . . .	<b>37</b>

## Teil 1: Der Kreis im Kontext

<b>I</b>	<b>Rechtlicher und historischer Kontext</b> . . . . .	<b>41</b>
I.1	Von Ahnden bis Amnestieren. Konjunkturen der alliierten Kriegsverbrecher-Politik (1945–1949) . . . . .	<b>41</b>
	Moskau, London, Nürnberg. Grundlagen der alliierten Strafverfolgung . .	<b>43</b>
	Die Nachfolgeprozesse . . . . .	<b>45</b>
	Die alliierte Kritik an den Verfahren . . . . .	<b>50</b>
I.2	»Schlußstrich drunter!« Deutschland und die »Kriegsverbrecherfrage« . .	<b>56</b>
	Die Politik . . . . .	<b>57</b>
	Die Kirchen . . . . .	<b>59</b>
	Private Lobbygruppen . . . . .	<b>61</b>
<b>II</b>	<b>Der Heidelberger Juristenkreis</b> . . . . .	<b>67</b>
	Clearingstelle und Thinktank . . . . .	<b>67</b>
II.1	Die Fortführung der Verteidigung mit anderen Mitteln. Die Gründung des Kreises . . . . .	<b>68</b>
II.2	Die Clearingstelle. Mitglieder, Aufbau und Finanzierung des Kreises . . .	<b>75</b>
II.3	Der Thinktank. Das »Heidelberger Dokumentarchiv« und die wissenschaftliche Hinterfragung der alliierten Justiz . . . . .	<b>81</b>

## **Teil 2: Vergangenheitspolitische Selbstvergewisserung. Zwei Juristengenerationen**

<b>III Die »Weimarer Generation«.</b>	<b>93</b>
Verstrickung, Verfolgung und Reintegration	93
III.1 Von der Monarchie zur Demokratie.	
Juristisch-biographische Sozialisation	94
Sozialer Hintergrund und Studium	94
Im Daseinskampf. Der Erste Weltkrieg	97
Perpetuierte Staatskrise. Die Weimarer Republik	101
III.2 Gelebte Antinomie. Das Dritte Reich	111
Die erste Entlassungswelle. Kaufmann und Radbruch	111
Die zweite Entlassungswelle. Jellinek, Kraus, Geiler und Martens	118
Die Unversehrten. Fröschmann, Hodenberg, Kern, Koch und Schmidt	124
III.3 »Nichts zu vergeben oder zu vergessen«.	
Die Nachkriegszeit 1945–1949	131
Der Positivismus auf der Anklagebank. Die Suche nach einem neuen Konsens.	132
Die Ablehnung der Entnazifizierung als Kollektivschuldthese	141
Rechtsfortschritt und Rechtsbruch. Die Wahrnehmung der alliierten Justiz	145
III.4 Zwischenfazit	151
<b>IV Die »jungen Radikalen«</b>	<b>153</b>
Rechtsextremismus und Mitläufertum	153
IV.1 Juristische Ausbildung und Karriere im Dritten Reich	155
Hintergrund und Sozialisation	155
Mitläufer? Bruno Heusinger, Eduard Wahl und Karl Engisch	159
Die Überzeugten. Otto Kranzbühler, Hellmut Becker, Marta Unger, Hans Gawlik, Rudolf Aschenauer	169

IV.2	Politische Anwälte. Die alliierten Prozesse . . . . .	174
	Die Elitären. Hellmut Becker, Otto Kranzbühler, Rolf W. Müller, Marta Unger/Woermann und Eduard Wahl . . . . .	176
	Die Radikalen. Rudolf Aschenauer und Hans Gawlik . . . . .	183
	Anwälte des Volkes? Die Kirchenjuristen Heribert Knott, Hansjürg Ranke und Rudolf Weeber . . . . .	185
IV.3	Zwischenfazit . . . . .	188

### **Teil 3: Der Heidelberger Juristenkreis als Verhandlungsort der NS-Geschichte und vergangenheitspolitischer Akteur**

<b>V</b>	<b>Vergangenheitspolitische Positionierung des Juristenkreises . . . . .</b>	<b>193</b>
V.1	Wer schreibt die Geschichte? Die Kritik an der alliierten Justiz . . . . .	194
	Rötliche Linien. Rechte Positionen und Abgrenzung nach rechts . . . . .	194
	Keine Glaubensbekenntnisse? Historische und juristische Wertungen des Kreises . . . . .	207
	Lösungsansätze. Zwischen Revision, Amnestie und Gnade . . . . .	218
V.2	»Wenn nur diese armen Menschen bald die Freiheit bekämen!« Die Kriegs- und NS-Verbrecher in der Wahrnehmung des Heidelberger Juristenkreises . . . . .	224
	Historische Weichzeichnung. Die »wirklich Schuldigen« . . . . .	224
	Grüße von Ernst. Umgang mit Tätern aus der Funktionselite . . . . .	231
	Vergangenheitspolitischer Lackmustest. Die »letzten Landsberger« . . . . .	236
<b>VI</b>	<b>»Dem stets geheimen Kampfe für unser Recht« . . . . .</b>	<b>243</b>
	Lobby-Arbeit hinter den Kulissen . . . . .	243
VI.1	Unter Ausschluss der Öffentlichkeit . . . . .	243
	»Krankheitserscheinungen unserer öffentlichen Meinungsbildung«. Der Kreis und die Presse . . . . .	243
	Das Chamäleon. Selbstdarstellung in der politischen Öffentlichkeit . . . . .	250



VI.2	In Gottes Namen. Die Kirchen als Sprachrohr des Kreises . . . . .	253
	Höhere Weihen. Die kirchlichen Netzwerke . . . . .	253
	Das Geheimprojekt. Die Denkschrift der EKD . . . . .	258
VI.3	»Hallstein muss informiert werden«. Netzwerke in der deutschen Politik . . . . .	262
	»Gedeihliches Zusammenwirken«. Verbindungen in Bundes- und Landespolitik . . . . .	262
	Behördliche Strafverhinderung. Die Zentrale Rechtsschutzstelle . . . . .	269
<b>VII</b>	<b>Die Lösung der »Kriegsverbrecherfrage«.</b> . . . . .	<b>273</b>
VII.1	Verbündete Gegner. Der Kreis und die Amerikaner . . . . .	273
	Das US-Netzwerk . . . . .	275
	Die Nürnberger Fälle und das Clemency Board . . . . .	279
	Die Dachauer Fälle und das Heidelberger Modification Board . . . . .	287
	Die Hinrichtung der »letzten Landsberger« . . . . .	289
VII.2	Auf Abstand. Der Kreis und die Briten. . . . .	295
	Das Ende des britischen Kriegsverbrecher-Programms . . . . .	295
	Begrenzte Einflussmöglichkeiten. Der Kreis und die britischen Besatzungsbehörden . . . . .	297
	Der »Hankey Circle« . . . . .	301
VII.3	Auf Konfrontation? Der Kreis und die Franzosen. . . . .	304
	Mit zweierlei Maß? Frankreich und der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern . . . . .	304
	Das Frankreich-Netzwerk. . . . .	308
	Die französischen Prozesse . . . . .	310
VII.4	Die große Stunde. Die Schaffung der Mixed Boards . . . . .	317
	Abstumpfungerscheinungen. Der Kreis in der Krise 1951. . . . .	318
	Späte Genugtung. Beratungsgremium des Bundeskanzlers . . . . .	321
	Abwicklung mit Hindernissen. Von den interimistischen Gnadenausschüssen zum Gemischten Ausschuss . . . . .	333

<b>VIII Epilog</b> . . . . .	<b>347</b>
Eine »Reihe von Vorkommissen«. Der Kreis nach dem Kreis . . .	<b>347</b>
<b>IX Fazit</b> . . . . .	<b>361</b>
IX.1 Der Kreis als Akteur . . . . .	<b>361</b>
IX.2 Der Kreis als »Verhandlungsort« . . . . .	<b>365</b>
<b>X Kurzbiographien wichtiger Mitglieder des Juristenkreises</b> . . . . .	<b>371</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	<b>377</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> . . . . .	<b>379</b>
Ungedruckte Quellen . . . . .	<b>379</b>
Öffentliche Archive . . . . .	<b>379</b>
Nicht-öffentliche Archive . . . . .	<b>381</b>
Publizierte Quellen . . . . .	<b>382</b>
Publizierte Literatur und Quellen der Mitglieder des Heidelberger Juristenkreises . . . . .	<b>383</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	<b>389</b>
<b>Personenverzeichnis</b> . . . . .	<b>411</b>
<b>Dank</b> . . . . .	<b>417</b>



# »Kraft des Vergessens«

## Einführung

Am 7. Januar 1951 fand im bayerischen Landsberg eine Demonstration statt. Mehr als 3.000 Menschen waren dem über Rundfunk und Lautsprecherwagen verbreiteten Aufruf zur »Protestkundgebung gegen die Unmenschlichkeit« gefolgt und hatten sich auf dem Hauptplatz der Kleinstadt eingefunden.<sup>1</sup> »Erregung in Landsberg« titelte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) am Folgetag in ihrem Bericht über die Ereignisse und zitierte den Initiator der Demonstration, den Fraktionsvorsitzenden der Bayernpartei im Deutschen Bundestag, Gebhard Seelos, mit den Worten, es gehe um nichts weniger als um »den Kampf um Gerechtigkeit, Frieden und Völkerversöhnung«.<sup>2</sup>

Adressatin der von einem breiten Parteienbündnis getragenen Kundgebung war die amerikanische Militärregierung. Diese hatte in der Haftanstalt im beschaulichen Landsberg am Lech, in der einst Adolf Hitler nach seinem gescheiterten Putschversuch 1923 seine kurze Gefängnisstrafe verbüßt und mit der Niederschrift von »Mein Kampf« begonnen hatte, ein Kriegsverbrechergefängnis eingerichtet. Zum Zeitpunkt der Demonstration saßen dort knapp 600 von alliierten Gerichten verurteilte NS-Täter ein. 28 von ihnen warteten noch auf ihre Hinrichtung, ein Umstand, der bei den Demonstrierenden für Empörung sorgte, zumal das Gerücht umgegangen war, dass der über Jahre aufgeschobene Vollzug der Todesstrafen unmittelbar bevorstehe. Die wütende Menge, vor der neben Gebhard Seelos auch der Landsberger Oberbürgermeister Ludwig Thoma, der Landtagsabgeordnete Franz Michel (CSU) sowie der CSU-Bundestagsabgeordnete Richard Jaeger pathetische, wenn nicht aufstachelnde Reden schwangen, war sich darin einig, dass eine Ausführung der Todesurteile moralisch und rechtlich nicht in Frage komme. Stattdessen forderte die versammelte politische Elite eine Begnadigung und appellierte an die »Stimme des menschlichen Herzens«.<sup>3</sup> Dass es sich bei den zum Tode Verurteilten um Protagonisten des Holocausts und der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik handelte, störte die Demonstrierenden nicht. So wurde Menschen wie Oswald Pohl, der als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes die »ökonomische Nutzung des Massenmordes« in den KZ durch Zwangsarbeit zu verantworten hatte, oder den SS-Führern Paul Blobel, Werner Braune

1 O. V., Erregung in Landsberg, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 8. I. 1951, S. 3; WÜRZBURGER, Ernst, »Der letzte Landsberger«. Amnestie, Integration und die Hysterie um die Kriegsverbrecher in der Adenauer-Ära, Holzminden 2015, S. 158.

2 Zitiert nach: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 8. I. 1951.

3 Ibid.

und Otto Ohlendorf, die die Ermordung von mehr als 136.000 Menschen an der Ostfront – die meisten von ihnen Juden – befohlen und beaufsichtigt hatten, bemerkenswertes Mitgefühl zuteil für die »seelischen Qualen«, die sie in der Haft zu erdulden hätten.<sup>4</sup>

Unter dem Jubel der Bevölkerung scheute sich Gebhard Seelos nicht, die alliierte Justiz mit den Verbrechen des Dritten Reichs auf eine Stufe zu stellen, und wettete gleichermaßen »gegen die von den Nationalsozialisten an fünf Millionen [sic] Juden begangenen Verbrechen und gegen das unmenschliche Hinhalten der zum Tode verurteilten Nazis«. <sup>5</sup> Der als »Stimme der Vernunft« titulierte frühere SA-Mann Richard Jaeger, welcher sich in den 1960er Jahren als Bundesjustizminister aufgrund seines vehementen Eintretens für die Wiedereinführung der Todesstrafe den Beinamen »Kopf-ab-Jaeger« einhandeln sollte,<sup>6</sup> rief der Menge zu:

»Niemand denkt daran, Verbrechen, die geschehen sind, zu entschuldigen. Aber wir müssen daran erinnern, daß durch das von den Besatzungsmächten genehmigte Grundgesetz die Todesstrafe in Deutschland abgeschafft ist.«<sup>7</sup>

Trotz der Einmütigkeit der Demonstrierenden, denen die lokale Presse später eine »mustergültige Disziplin« bescheinigen sollte, kam es zu unschönen Szenen auf der »Protestkundgebung gegen die Unmenschlichkeit«. »Mehrere Störungsversuche durch mit sieben Omnibussen aus dem DP-Lager Lechfeld herbeigeschaffte Ausländer« registrierte die FAZ, die jedoch schnell »von der Polizei und der deutschen Bevölkerung unterbunden« wurden.<sup>8</sup> Es handelte sich um eine Gegendemonstration von 300 jüdischen Holocaust-Überlebenden, die dem Mitleid für die NS-Verbrecher die Erinnerung an das Schicksal ihrer Opfer entgegenhalten wollten. Dass das engagierte Einschreiten von Polizei und Bürgern gegen diese »Störungsversuche« zu einer »erstklassigen antisemitischen Hetze« ausgeartet, dass es zu tätlichen Übergriffen und »gespenstischen, entmutigenden« Szenen gekommen sei, wie die *Süddeutsche Zeitung* berichtete, wurde von der lokalen Presse und Politik empört bestritten.<sup>9</sup> Stattdessen hieß es in den *Landsber-*

4 RAITHEL, Thomas, Die Strafanstalt Landsberg am Lech und der Spöttinger Friedhof (1944–1958), München 2009, S. 22–23 und 103–104; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. I. 1951.

5 Zitiert nach: FREI, Norbert, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 211.

6 HÖTZEL, Yvonne, Debatten um die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990, Berlin/New York 2010, S. 259.

7 JAEGER, Richard, »Landsberg – die Stimme der Vernunft«, in: Informationsdienst der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, 20. I. 1951; WÜRZBURGER, Landsberger, S. 159.

8 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. I. 1951, S. 3.

9 Süddeutsche Zeitung, zitiert nach: STRASAS, Michael, 4000 demonstrieren am Hauptplatz, in: Landsberg im 20. Jahrhundert. Themenhefte zur Landsberger Zeitgeschichte I (1993), S. 13–19, S. 14.

ger Nachrichten, die »Ausländer« hätten das Ziel verfolgt, die örtliche Bevölkerung »zu Ausschreitungen zu veranlassen, aus welchem sie wieder Geschäfte gezogen hätten«. Hierauf habe man sich jedoch nicht eingelassen. Im Gegenteil sah das Lokalblatt die hohe Sittlichkeit der Landsberger damit bewiesen, dass der Faschingsverein aus Gründen der Pietät, und um dem Protest »auch einen äußerlichen Nachdruck zu geben«, die anstehende Inthronisation des Prinzenpaares um eine halbe Woche verschoben hatte:

»Mit diesem Beschluss bekommt die würdige und ernste Protestkundgebung gegen die Wiederaufnahme der Hinrichtungen eine bedeutungsvolle Unterstreichung, die nicht übersehen werden kann.«<sup>10</sup>

Knapp einen Monat später, am 10. Februar 1951, fand sich weitab der Öffentlichkeit eine aus allen Teilen der Bundesrepublik stammende Gruppe von 22 Juristen und zwei Juristinnen in den Räumen der Universität Heidelberg ein. Eingeladen hatte der Zivilrechtsprofessor, CDU-Bundestagsabgeordnete und vormalige I.G.-Farben-Anwalt Eduard Wahl. Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jener Besprechung gehörten zwei Vertreter des Bundesjustizministeriums (Dr. Margarethe Bitter und Dr. Josef Schafheutle), ein Vertreter des Auswärtigen Amtes (Dr. Heinz Trützschler von Falkenstein), der Rechtsberater des Auswärtigen Amtes Professor Dr. Erich Kaufmann, der Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle Dr. Hans Gawlik, zwei Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche (Dr. Heribert Knott, Kanzler der Erzdiözese Köln und Rechtsberater von Kardinal Josef Frings, sowie Oberkirchenrat Dr. Rudolf Weeber, Rechtsberater von Bischof Theophil Wurm), die Professoren Walter Jellinek, Herbert Kraus, Eduard Kern, Siegfried Reicke, Eberhard Schmidt, die Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Hodo von Hodenberg und Wilhelm Martens sowie die Rechtsanwälte Hellmut Becker, Dr. Julius Fehsenbecker, Dr. Helmuth Fischinger, Dr. Helmuth Henze, Dr. Justus Koch, Otto Kranzbühler, Dr. Rolf Walter Müller und Dr. Helmuth Volkmann. Das Protokoll führte die Sekretärin Dr. Marta Woermann.<sup>11</sup>

Die Zusammensetzung der Gruppe hätte kaum unterschiedlicher sein können. Mit Jellinek, Kaufmann und Kraus waren drei Rechtsgelehrte anwesend, die im Dritten Reich aufgrund ihrer jüdischen Herkunft bzw. politischen Haltung ihre Lehrstühle verloren hatten – Kaufmann hatte sogar ins Exil fliehen müssen; Wilhelm Martens hatte seine »nicht-arische« Ehefrau im letzten Moment vor der Deportation bewahren können. Hans Gawlik hingegen hatte sich als Staatsanwalt im Dritten Reich an der Verfolgung politischer Gegner beteiligt, Kranzbüh-

10 Landsberger Nachrichten, zitiert nach: Ibid., S. 15.

11 Einladungsschreiben und Protokoll 10. 2. 1951, ACDP I-237 051/1. Hieraus auch die folgenden Zitate.

ler hatte als Marinejurist Todesurteile der NS-Justiz bestätigt. Marta Woermann war unter ihrem Mädchennamen Unger hochrangige NS-Frauenschafts-Funktionärin gewesen, Heinz Trützscher von Falkenstein und Josef Schafheutle waren politisch belastete Verwaltungsbeamte, Koch und Müller überzeugte Nationalsozialisten gewesen. Der Großteil der anderen Teilnehmer zeichnete sich durch ein variierendes Maß an Karrierismus, Mitläufertum, ideologischer Nähe und kritischer Haltung zum Dritten Reich aus.

Als Tagesordnungspunkte sah die Besprechung unter anderem die Themen »Stand der im Ausland schwebenden Verfahren«, »Erörterung der Dachauer Fälle«, »Erörterung der Nürnberger Fälle«, »Auslieferungsfragen« und »Beamtenrechtliche Folgen bei Bestrafung durch ausländische Gerichte« vor. Im Anschluss war »Geselliges Zusammensein in Gegenwart amerikanischer Offiziere« bei Professor Wahl zu Hause vorgesehen. Trotz der sorgfältigen Programmplanung des alle drei Monate zusammenfindenden »Heidelberger Juristenkreises« brachte ein Thema die Tagesordnung durcheinander: die drohende Hinrichtung der Landsberger Todeskandidaten. Diese wollte der Kreis mit allen Mitteln verhindern.

Zwar hatten die amerikanischen Besatzungsbehörden am 31. Januar 1951 großzügige Strafnachlässe für die Landsberger Kriegsverbrecher beschlossen – allein die Zahl der Todesurteile wurde von 28 auf sieben reduziert; Pohl, Ohlendorf, Blobel und Braune wurden nicht begnadigt –, doch sorgte die allgemeine Nachsichtigkeit keinesfalls für Freude unter den Juristen. Wenngleich man den Verurteilten wenig Sympathien entgegenbrachte und sich gemäß den eigenen Statuten auch nicht für sie einsetzte, befand der Kreis zwei der bestätigten Todesurteile aus verfahrensrechtlichen Gründen als derart fehlerhaft, dass sich auf ihrer Grundlage keine Hinrichtung rechtfertigen ließe. Die Rede war von Hans-Theodor Schmidt, dem Adjutanten des Lagerleiters von Buchenwald, und von dem SS-Mann und KZ-Wächter Georg Schallermair. Die Juristen führten eine intensive Debatte um die Unhaltbarkeit der amerikanischen Schuldsprüche und darüber, ob und wie man Schallermair und Schmidt helfen könne. Ihre Taten – Schmidt hatte unzählige Hinrichtungen befiehlt, Schallermair hatte Häftlinge zu Tode geprügelt – nahmen in der Debatte keinen Raum ein.

Bitter, Gawlik, Hodenberg, Jellinek, Kaufmann und Kranzbühler zeigten sich schnell davon überzeugt, dass etwas gegen die Todesurteile getan werden müsse. »Wir müssen ausführen, dass auf Grund der Akten die Opferung eines Menschen nicht möglich ist«, so Hodenberg. Kraus, Kern, Wahl und Martens hatten jedoch Bedenken. »Der Kreis verliert an moralischem Prestige, wenn er sich für diese Männer einsetzt«, meinte Kraus. Kern pflichtete ihm bei: »Wir dürfen nicht den Anschein erwecken, dass wir die Angeklagten für unschuldig halten. Es darf nur auf die Verfahrensmängel hingewiesen werden.« Kaufmann schlug vor, man

solle die Sache am besten direkt beim Umtrunk mit den amerikanischen Offizieren zur Sprache bringen.

Man stimmte ab. Mit 21 zu einer Gegenstimme (Eduard Kern) beschloss der Kreis, gegenüber den amerikanischen Besatzungsbehörden für Schmidt aktiv zu werden. Beim KZ-Schläger Schallermair zeigte man sich verhaltener, doch war man sich auch hier einig, dass er »die Todesstrafe nicht verdiene«. Gleiches galt für Oswald Pohl und den Einsatzgruppenleiter Erich Naumann, bei denen man sich mit den Kirchenjuristen Knott und Weber darauf verständigte, dass Kardinal Frings und Bischof Wurm den amerikanischen Hochkommissar auf »Unrichtigkeiten« bei den Todesurteilen hinweisen sollten. Überdies kam man überein, dass der Kreis bezüglich der in Spandau einsitzenden Hauptkriegsverbrecher wegen des »unmenschlichen Strafvollzug[s]« mit den amerikanischen, britischen und französischen Hochkommissaren sprechen werde. Damit endete die Sitzung des Heidelberger Juristenkreises.

## Der Heidelberger Juristenkreis

Der Heidelberger Juristenkreis<sup>12</sup> war einer der einflussreichsten Akteure in der Frühphase der Bundesrepublik. Die Vereinigung grenzte sich scharf ab von jedweder Form des öffentlichen Protests, wie sie in Landsberg ihren Ausdruck fand. Dennoch forderte auch sie eine Amnestie, allerdings ausschließlich im Namen des Rechts. Was den Kreis zumindest vordergründig umtrieb, war seine Ablehnung der alliierten Kriegsverbrecherprozesse. Diese wurden von seinen Mitgliedern als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht gewertet und aus rechtspraktischen, -philosophischen und -politischen Gründen als schwere Belastung für den gesellschaftlichen Frieden und als Hindernis für den Wiederaufbau eines demokratischen Rechtsstaats wahrgenommen.

12 Der Heidelberger Juristenkreis ist nicht zu verwechseln mit einer ganzen Reihe anderer »Heidelberger Kreise«, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet hatten bzw. aus früherer Zeit fortgeführt und wiederbelebt wurden. So gab es u. a. den 1946 als Vortragsgesellschaft gegründeten »Heidelberger Kreis«, den Weber-Kreis, die »Heidelberger Aktionsgruppe zur Demokratie und zum freien Sozialismus« oder die »Gesellschaft zur Wahrung der Grundrechte Heidelberg-Mannheim«. In letzteren Gruppierungen gab es mit Karl Geiler und Walter Jellinek personelle Überschneidungen zum Juristenkreis. Dennoch war der Juristenkreis unabhängig von den anderen Kreisen und sah sich auch nicht in einer intellektuellen Kontinuität. Zu den »Heidelberger Kreisen« STOLLEIS, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2017, S. 55; TREIBER, Hubert, SAUERLAND, Karol (Hrsg.), Heidelberg im Schnittpunkt intellektueller Kreise. Zur Topographie der »geistigen Geselligkeit« eines »Weltorfes«: 1850–1950, Opladen 1995.



Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg (IMT) stellte in der Tat ein völkerrechtliches Novum dar. Nie zuvor war eine Staatsführung für einen von ihr zu verantwortenden Krieg und von ihr begangene Verbrechen juristisch zur Rechenschaft gezogen worden. In den alliierten Verfahren, die bis 1949 als sogenannte »Nachfolgeprozesse« in den jeweiligen Besatzungszonen fortgeführt wurden, wurden circa 5.000 Kriegs- und NS-Verbrecher in Westdeutschland verurteilt.<sup>13</sup> Hatte das IMT in Nürnberg noch recht viel Zustimmung in der deutschen Bevölkerung gefunden, da dort die politische Elite des Dritten Reiches abgeurteilt wurde, die man im Sinne der »Selbstentschuldung« als die eigentlichen Verantwortlichen betrachtete, war dies bei den Nachfolgeverfahren und der alliierten Entnazifizierungspolitik anders. Mit ihrem erzieherisch-aufklärenden Impetus stellten sie einen Fundamentalangriff auf das Selbstbild der deutschen Bevölkerung dar, nach dem man sich höchstens als »kleines Rädchen« im Getriebe, wenn nicht als Opfer eines repressiven Systems ansah.

Mühte sich die Bundesregierung ihrerseits durch allein drei Amnestiegesetze in der ersten Legislaturperiode, einen Schlussstrich unter die NS-Zeit zu ziehen, lag die sogenannte »Kriegsverbrecherfrage« nicht in ihrer, sondern in alliierter Hand.<sup>14</sup> Der Umgang mit den von den Alliierten Verurteilten wurde zum Symbol des Umgangs mit der eigenen Geschichte und der Frage der Schuld sowie zum Kampf um die Deutungshoheit hierüber. Aus Ablehnung der als ungerechter und politischer Siegerjustiz empfundenen Ahndung der Verbrechen des Dritten Reiches setzte sich eine breite Lobby, die in allen gesellschaftlichen Schichten Rückhalt fand, für eine Amnestie ein. Die Lösung der »Kriegsverbrecherfrage« wurde

13 FREI, Norbert, Der Nürnberger Prozeß und die Deutschen, in: WETTE, Wolfram, UEBERSCHÄR, Gerd (Hrsg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 477–492, S. 481. Zur Begrifflichkeit des Kriegs- bzw. NS-Verbrechers: Eine saubere Unterscheidung beider Kategorien wird selten getroffen. Kriegsverbrecher ist, wer sich über die Regeln und Gebräuche des geltenden Kriegsrechts hinwegsetzt (z. B. durch die Erschießung von Geiseln oder Zivilisten). Als NS-Verbrecher anzusehen sind Straftäter, deren Taten von der NS-Ideologie motiviert sind, wie z. B. der Holocaust. Da sich viele von deutscher Seite während des Zweiten Weltkriegs begangene »klassische« Kriegsverbrechen auch aus der nationalsozialistischen Ideologie und Kriegspolitik erklären (z. B. Erschießungen jüdischer Zivilisten an der Ostfront), verschwimmen die Kategorien; vgl. WALLE, Heinrich, *Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch*, Stuttgart 1995, S. 163. Auch auf alliierter Seite wurden NS-Verbrecher zumeist nur als »war criminals« oder »criminels de guerre« bezeichnet, wengleich dies unpräzise ist. Von deutscher Seite wurde begrifflich bewusst verunklart, indem offiziell von »Kriegsverurteilten«, »sogenannten Kriegsverbrechern«, »politischen Gefangenen« oder »Kriegsgefangenen« die Rede war. Siehe Kapitel V.2. Diese Arbeit ist um die konsequente Verwendung beider Begriffe, des NS- und des Kriegsverbrechers, bemüht, um den von den historischen Akteuren zumeist gelegneten Zusammenhang zwischen dem Nationalsozialismus und den von den Alliierten verurteilten Verbrechen aufzuzeigen.

14 Siehe Kapitel I.2.

zur Staatsräson und Handlungsmaxime sämtlicher politischer Verantwortungsträger, gesellschaftlicher und kirchlicher Akteure bis hin zur Bundesregierung. Die Beendigung der alliierten Aufarbeitungs- und Re-Education-Maßnahmen, der Ruf nach einem Schlusstrich war offene Forderung im Bundestagswahlkampf wie auch in deutschen Zeitungsfeuilletons, wo intellektuelle Protagonisten des NS-Regimes wie der »Kronjurist des Dritten Reiches« Carl Schmitt offen die »Kraft des Vergessens« der Amnestie einforderten.<sup>15</sup> Die ungelöste Kriegsverbrecherfrage war somit zugleich ein gefährliches Druckmittel einer breiten Phalanx offen rechtslastiger, zumeist soldatischer Gruppierungen und rechter Parteien, die die junge und instabile Demokratie herausforderten.

Der Heidelberger Juristenkreis unterschied sich in drei Punkten von nahezu allen anderen Vereinigungen und Akteuren der Kriegsverbrecherlobby: in seiner heterogenen wie hochkarätigen Zusammensetzung, seinem öffentlichkeitsfernen Wirken im Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Debatten und seinem großen Einfluss auf die Lösung der »Kriegsverbrecherfrage«. Während in Landsberg und in ganz Westdeutschland immer wieder öffentlich demonstriert wurde und Politik und Kirchen den Protest mittrugen und für sich nutzten, traf sich der Juristenkreis zwischen 1949 und 1955 alle drei Monate in Heidelberg, wo seine Mitglieder möglichst pragmatische Strategien im Hinblick auf eine Amnestie als vergangenheitspolitischen Schlusstrich zu finden bemüht waren.

Im Juristenkreis versammelten sich zahlreiche Vertreter der westdeutschen juristischen Elite. Die biographischen Erfahrungen der Juristen im Dritten Reich, ihre politischen Standpunkte und juristischen Überzeugungen waren dabei sehr verschieden. NS-Gegner und -Verfolgte schlossen sich dem Kreis ebenso an wie Mitläufer und überzeugte Rechtsradikale. Neben Kaufmann, Jellinek und Martens waren auch der zeitweilige Weimarer Reichsjustizminister Gustav Radbruch und der erste hessische Nachkriegsministerpräsident Karl Geiler Mitglied im Juristenkreis – auch sie waren aus politischen Gründen im Dritten Reich ausgegrenzt worden. Zeitgleich waren rechte Anwälte wie Rudolf Aschenauer, Georg

15 Die hessische FDP warb zum Bundestagswahlkampf 1949 mit dem Slogan: »Schlusstrich drunter! Schluss mit Entnazifizierung, Entrechtung, Entmündigung«; SCHNEEBERGER, Ruth, Persilschein für den Nachbarn, in: *Süddeutsche Zeitung*, 21. 10. 2021, sz.de/\_1.2694869; Stand: 11. 3. 2022. Carl Schmitts Amnestieforderung geisterte unter verschiedenen Titeln über Jahre hinweg durch die Feuilletons deutscher Zeitungen, zunächst anonym, schließlich unter eigenem Namen. Erstmals erschienen war er 10. November 1949 unter dem Titel »Zeus an die Bundesregierung. Amnestie – Urform des Rechts« in der evangelisch-konservativen Wochenzeitung *Christ und Welt*, es folgten bis 1959 vier weitere Veröffentlichungen. Sein Text war so erfolgreich, dass er sogar in der *Zeit* plagiiert wurde als »Das Ende des Kalten Bürgerkrieges. Im Zirkel der tödlichen Rechthaberei – Amnestie oder die Kraft des Vergessens«, SCHMITT, Carl, Amnestie oder die Kraft des Vergessens, in: MASCHKE, Günter (Hrsg.), Carl Schmitt. Staat, Großraum, Nomos, Berlin 1995, S. 218–221, S. 220.

Fröschmann und Justus Koch im Kreis vertreten: ein Antagonismus, der jedoch durch das kluge Taktieren Eduard Wahls, die eher moderat-konservative Haltung des Großteils der Mitglieder und eine radikale Sachfragen-Orientierung ausgeglichen wurde.

Ohne jemals offen in Erscheinung zu treten, betrieb die sich als intellektueller Thinktank und Hüterin des Rechts verstehende Vereinigung weitgehend geräuschlose Amnestie-Diplomatie. Der Kreis unterhielt enge Kontakte in die höchsten Ebenen der deutschen Politik und verfügte über ein weitreichendes, auch internationales Netzwerk in Wissenschaft, Publizistik und Kirchen. Als einer der wenigen Akteure in der Kriegsverbrecherfrage gelang es ihm, sich durchgehendes Gehör beim amerikanischen Hochkommissar und Spitzenvertretern der US-Besatzungsbehörden zu verschaffen. Durch sein enges Verhältnis zu Bundesjustizminister Thomas Dehler und zu Adenauers Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Walter Hallstein, stieg die Vereinigung 1951 zum offiziösen Beratungsgremium des Bundeskanzlers auf. Auf diese Weise vermochten es die Juristen, ihre eigenen Vorschläge zur Lösung der Kriegsverbrecherfrage zur offiziellen Handlungsgrundlage der Bundesregierung zu machen und maßgeblich an der bis 1958 erfolgten Entlassung der letzten in alliierter Haft befindlichen deutschen Kriegsverbrecher mitzuwirken. Als Gründerväter der bundesrepublikanischen Rechtswissenschaft, als Intellektuelle, Politiker und Richter hatten die Mitglieder des Kreises zudem einen weit über das Engagement der Vereinigung hinausreichenden Einfluss auf die historische und juristische Interpretation »Nürnbergs«, der in Teilen bis heute fortwirkt.

## Fragestellung und Methode

Durch die Auffindung des seit Mitte der 1950er Jahre verschollenen Archivs des Kreises durch den Verfasser ist eine umfassende Neubetrachtung der Juristenvereinigung möglich. Diese Arbeit untersucht den Heidelberger Juristenkreis auf zwei Ebenen: Sie betrachtet ihn als historischen Akteur in der »Kriegsverbrecherfrage« wie auch als Verhandlungsort historischer und juristischer Interpretationen des Dritten Reiches und der Frage seiner justiziellen Aufarbeitung. Beide Perspektiven kombinieren den Blick in den Kreis, in seine Zusammensetzung und in die internen Auseinandersetzungen und Entwicklungen mit dem Außenblick auf den Kreis als Akteur.

Ein zentrales Konzept zur Auseinandersetzung mit dem Heidelberger Juristenkreis stellt die von Norbert Frei definierte »Vergangenheitspolitik« dar. Der Jenaer Zeithistoriker versteht hierunter den restaurativen Gründungsprozess der Bundesrepublik. Dieser zeichne sich im Hinblick auf den Umgang mit der NS-Vergangenheit durch drei Kernelemente aus: »Amnestie, Integration und Ab-

grenzung«. <sup>16</sup> Die Amnestie galt den vielfach als »Opfern« von alliierter Justiz und Entnazifizierung empfundenen NS-Tätern. Ihre als symbolische Reinwaschung aller Schuldvorwürfe verstandene Reintegration in die Gesellschaft sollte vorangetrieben werden, wobei zugleich im Sinne des anti-nationalsozialistischen Gründungskonsenses der Bundesrepublik eine normative Abgrenzung von rechts erfolgte. <sup>17</sup> Der Juristenkreis hatte an dieser Vergangenheitspolitik entscheidenden Anteil.

Diese Studie möchte herausarbeiten, wie es dem Kreis gelang, bei der Lösung der Kriegsverbrecherfrage erfolgreich tätig zu werden und welcher Strategien und Netzwerke er sich hierbei bediente. Es soll der Frage nachgegangen werden, wo der Kreis Taktgeber der Vergangenheitspolitik war und wo er aufgrund der schnellen Westintegration der Bundesrepublik und der damit verbundenen Aufgabe des alliierten Justizprogramms den Ereignissen vielmehr hinterherlief oder nur begleitend tätig werden konnte. Obwohl der Fokus auf dem Kreis als politischem Akteur in der deutschen Kriegsverbrecherfrage liegt, soll dieser nicht nur als Ausdruck eines rein deutschen Phänomens verstanden werden. <sup>18</sup> In seiner Interaktion mit den Alliierten und seiner Rezeption juristischer und politischer Debatten in den USA, Großbritannien und Frankreich soll der Juristenkreis im Rahmen dessen untersucht werden, was die französische Geschichtswissenschaft als »sorties de guerre« versteht. Darunter könnte man eine weitergefasste, europäische »Vergangenheitspolitik« verstehen, welche die politischen und sozialen Prozesse und Mentalitäten von Gesellschaften untersucht, die vom Kriegszustand in den Frieden übergehen. <sup>19</sup> Unter den »sorties de guerre« wird ein dynamischer Prozess der gesellschaftlichen Rekonstruktion und »démobilisation culturelle« verstanden. Dieser stellt eine komplexe Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Kriegsgegner dar, die zwischen politischer Annäherung und dem Fortleben alter Feindbilder schwankt. <sup>20</sup> Dieser ambivalente Prozess im Umgang mit den früheren Kriegsgegnern zeigt sich innerhalb des Kreises wie auch bei den alliierten

16 FREI, Vergangenheitspolitik, S. 14.

17 Ibid.

18 LINGEN, Kerstin von, Erfahrung und Erinnerung. Gründungsmythos und Selbstverständnis von Gesellschaften in Europa nach 1945, in: Archiv für Sozialgeschichte 49 (2009), S. 149–184, S. 167.

19 FLATEAU, Cosima, Les sorties de guerre. Une introduction, in: Les Cahiers Sirice 17 (2016), S. 5–14, S. 6; CABANES, Bruno, PIKETTY, Guillaume, Sortir de la guerre. Jalons pour une histoire en chantier, in: Histoire@Politique 3 (2007), S. 1–8, S. 1.

20 CABANES, PIKETTY, Sortir, S. 2. Das Konzept der »sorties de guerre« versteht sich dabei als Erweiterung der »Transitional Justice«, ISRAËL, MOURALIS, Introduction, S. 7. Die »Transitional Justice« betont anders als die »sorties de guerre« die strafrechtliche Ahndung von (Kriegs-)Verbrechen im Übergang von der Kriegs- in die Friedensgesellschaft; LINGEN, Erfahrung, S. 181.

Gesprächspartnern der Heidelberger Juristen. Zwar lehnte der Kreis die alliierte Justiz ab, dennoch sah er insbesondere in den Amerikanern auch politische Verbündete – in Abgrenzung zur Sowjetunion. Gleichermaßen fanden die Juristen für ihre Standpunkte bei den Alliierten immer wieder offene Ohren, auch wenn sie viele ihrer Vorhaben letztlich nicht umsetzen konnten. Die Frage der Amnestie ist auch als ein Baustein der Reintegration der Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft zu verstehen.

Auch wenn aufgrund unterschiedlicher Rechts- und Staatssysteme und nationaler Eigenheiten die jeweiligen Debatten kaum in Auseinandersetzung mit vergleichbaren Situationen außerhalb des eigenen Landes geführt wurden, wäre eine vergleichende Betrachtung fruchtbar, die den übernationalen Problemrahmen mitberücksichtigt. Eine tiefere Analyse der Auseinandersetzungen um die Frage mit dem Umgang deutscher Kriegsverbrecher in den USA und Großbritannien und, im Falle Frankreichs, von Kollaborateuren kann dieses Buch aber nicht leisten. Zu der erstaunlichen Parallelität der juristischen und gesellschaftlichen Debatten in all jenen Ländern in Europa, die bedingt durch die deutsche Besatzung die Erfahrung von politischen Säuberungen und der Rekonstruktion eines Staatswesens gemacht haben, gibt es bereits einzelne Studien. Es gibt auch Ansätze, diese in ihrem transnationalen Zusammenhang zu betrachten.<sup>21</sup> Kerstin von Lingen zufolge »äußerte sich überall in Europa der Umgang mit der (Kriegs-)Vergangenheit in den ersten beiden Jahrzehnten nach 1945 in einem kollektiven Beschweigen, Entkonkretisieren, Vergessen oder sogar Verdrängen.«<sup>22</sup> Möchte man mit Enzo Traverso sprechen und den Zweiten Weltkrieg als »europäischen Bürgerkrieg« ansehen, handelt es sich hier um ein grundlegendes Phänomen der europäischen Nachkriegsgeschichte.<sup>23</sup>

Blickt man in die Juristengruppe hinein, so ist diese gleichsam ein Brennglas für die bundesdeutsche Vergangenheitspolitik. Der Kreis kann als Prisma dienen für die Komplexität und Widersprüchlichkeit der Situation der deutschen

21 BERGÈRE, Marc, CAMPION, Jonas, DROIT, Emmanuel, RIGOLL, Dominik, VINCENT, Marie-Bénédicte (Hrsg.), *Pour une histoire connectée et transnationale des épurations en Europe après 1945*, Brüssel 2019; FREI, Norbert, *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006, LINGEN, Erfahrung, S. 150; DIES., *Kriegserfahrung und die Formierung nationaler Identität in Europa nach 1945. Eine kurze Einführung*, in: DIES. (Hrsg.), *Kriegserfahrung und nationale Identität in Europa nach 1945. Erinnerung, Säuberungsprozesse und nationales Gedächtnis*, Paderborn 2009, S. 11–26; DIES., *Historische Gerechtigkeit? Deutsche Bemühungen um »Wiedergutmachung« und Opferausgleich, 1945–2005*, in: *Jahrbuch für Politik und Zeitgeschichte* 1 (2010), S. 45–61, S. 46.

22 LINGEN, Erfahrung, S. 159.

23 TRAVERSO, ENZO, *Im Bann der Gewalt. Der europäische Bürgerkrieg 1914–1945*, München 2008, *passim*.

Nachkriegselite. Er ist eine Sonde in die Zerrissenheit einer Gesellschaft und ihrer Positionierungsversuche zur NS-Vergangenheit. Um seiner Eigenschaft als Verhandlungsort näherzukommen, sollen die inneren Dynamiken des Kreises im Wechselspiel mit seinem Einwirken auf vergangenheitspolitische Weichenstellungen und den zeitgenössischen Debatten in Politik und Rechtswissenschaft untersucht werden. Hierzu möchte diese Arbeit im Sinne der Netzwerkanalyse eine »induktive Erschließung« gesellschaftlicher Strukturen auf der Makroebene mit der Analyse individuellen Verhaltens auf der Mikroebene verknüpfen.<sup>24</sup> Auf diese Weise sollen die Akteursgruppe mit ihren Binnenstrukturen wie auch ihre Rolle innerhalb ihres historischen, politischen oder sozialen Kontexts untersucht werden.<sup>25</sup> Dem Kreis soll sich im Sinne der von Matthias Bixler und Daniel Reupke aufgestellten Definition genähert werden, die Netzwerke als »hochkomplexe, multidimensionale Gebilde, die sich ständig dynamisch aktualisieren«, begreifen.<sup>26</sup> Anhand dieses Netzwerkverständnisses sollen sowohl die Strukturen innerhalb des Kreises als auch seine Verbindungen in Politik, Wissenschaft und Presse herausgearbeitet werden. Der Heidelberger Juristenkreis war ein bewegliches Gebilde, das nur in Teilen über feste Strukturen und offizielle Organisationsformen verfügte. Der Juristenkreis war weder ein Verein noch eine anderweitig institutionalisierte Einrichtung. Es handelte sich um einen Thinktank, der seine Mitglieder und seine Arbeit gegenüber der Öffentlichkeit bewusst verschleierte. Angeschlossen war er jedoch an eine vom Kreis-Leiter Eduard Wahl geführte Forschungsstelle an der Juristischen Fakultät, das »Heidelberger Dokumentenarchiv«, welches sich mit der Aufarbeitung der Nürnberger Prozesse befasste. Neben einem festen »Kern« von circa 15 Juristen um Eduard Wahl fand sich der überwiegende Teil der bis zu 60 Mitglieder nur projektorientiert in die Gruppe ein. Die Bedeutung der Mitglieder innerhalb der Gruppe war sehr unterschiedlich, was sich nicht zuletzt an den verschiedenen beruflichen Funktionen und politischen Standpunkten bemaß. Der Kreis stand fortwährend vor der Herausforderung, seine eigene Radikalisierung zu verhindern, da die Rechtsanwälte im Kreis vielfach mit aggressiveren Rhetorikern und Methoden aufwarteten, als die abwägenden Professoren dies taten. Die Gruppe

24 DÜRING, Marten, KEYSERLINGK, Linda von, Netzwerkanalyse in den Geschichtswissenschaften. Historische Netzwerkanalyse als Methode für die Erforschung historischer Prozesse, in: SCHÜTZEICHEL, Rainer, JORDAN, Stefan (Hrsg.), Prozesse. Formen, Dynamiken, Erklärungen, Wiesbaden 2015, S. 337–350, S. 342.

25 LENGGER, Friedrich, Netzwerkanalyse und Biographieforschung. Einige Überlegungen, in: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 18 (2005), S. 180–185, S. 183.

26 BIXLER, Matthias, REUPKE, Daniel, Von Quellen zu Netzwerken, in: DÜRING, Marten, EUMANN, Ulrich, STARK, Martin, KEYSERLINGK, Linda von (Hrsg.), Handbuch Historische Netzwerkforschung. Grundlagen und Anwendungen, Berlin 2016, S. 101–122, S. 103.

war jedoch sehr um ihre politische Ausgeglichenheit bemüht, sodass sie stets ein kompliziertes Gleichgewicht zwischen moderaten und radikalen Juristen wahrte. Selbst auf den ersten Blick peripher erscheinende Mitglieder, die sich wie der Richter Wilhelm Martens bei den Sitzungen des Kreises kaum zu Wort meldeten, hatten durch ihre bloße Anwesenheit als auch durch ihre Verfolgungsgeschichte eine auf die Debatten mäßigend wirkende Bedeutung. Zudem wandelte sich die Position der »Radikalen« im Kreis mit dem Fortgang der »Kriegsverbrecherfrage« und der fortschreitenden Westintegration der Bundesrepublik, sodass viele von ihnen den Kreis in den ersten beiden Jahren wieder verließen, als sich die Gruppe für sie zu moderat erwies.<sup>27</sup>

Jenseits der Auseinandersetzung mit den Strukturen und Mechanismen innerhalb des Kreises als Organisation sollen auch seine Mitglieder in den Blick genommen werden. Dieses Buch untersucht, warum sich so viele sich in ihrer lebensweltlichen Erfahrung des Dritten Reichs diametral gegenüberstehende Juristen in die Gruppe einfanden und welche sozialen und biographischen Bezugspunkte diese Gegensätze überbrückten. Zudem werden berufliche und intellektuelle Kontinuitätslinien aus der Zeit vor dem Kreis herausgearbeitet, die das Engagement für eine Amnestie von Kriegsverbrechern auch von jenen Mitgliedern erklären, deren Anwesenheit im Juristenkreis zunächst erstaunt. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Lebensläufen der Juristen ermöglicht einen Einblick in ihr Selbstverständnis, in das, wen sie selbst als »Opfer«, als »Mitläufer« und als »Täter« betrachteten, wie sie sich zu diesen Kategorien positionierten und wie dies der Wiederherstellung der beschädigten individuellen und kollektiven Vorkriegsidentitäten dienlich war.<sup>28</sup>

Aufgrund der Vielzahl der Mitglieder im Kreis ist eine erschöpfende Abhandlung aller Lebensläufe nicht möglich. Daher soll hier kollektivbiographisch vorgegangen werden. Kollektivbiographien analysieren verbindende Elemente und Regelmäßigkeiten in Verhalten und Lebenswegen der zu untersuchenden Akteure.<sup>29</sup> Kollektivbiographisches Arbeiten ermöglicht eine Abstraktion vom Einzelfall, ohne sich wie die Prosopographie mit einer quantitativen Sammlung von Le-

27 Hierzu auch die Analysen Bourdieu zum Verhältnis von Rechtspraktikern und Rechtstheoretikern, BOURDIEU, Pierre, Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes, in: KRETSCHMANN, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, S. 35–75, S. 42 f.

28 Zur wechselhaften Ambivalenz dieser Kategorien und Begriffe: LINGEN, Erfahrung, S. 155 f.; DIES., Kriegserfahrung, S. 18.

29 GALLUS, Alexander, Biographik und Zeitgeschichte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1–2 (2005), bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29309/biographik-und-zeitgeschichte; Stand: 16. 2. 2022; SCHRÖDER, Wilhelm Heinz, Kollektivbiographie. Spurensuche, Gegenstand, Forschungsstrategie, in: Historische Sozialforschung. Supplement 23 (2011), S. 74–152, S. 135.

bensdaten zu begnügen.<sup>30</sup> Für jede Form des biographischen Arbeitens gilt die Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis aus Bruch und Kontinuität, mit den persönlichen Handlungsspielräumen der zu untersuchenden Lebenswege, die der politisch-gesellschaftliche Kontext den Akteuren bot.<sup>31</sup> Hierbei muss die von Pierre Bourdieu geäußerte Warnung der »illusion biographique« methodisch mitbedacht werden, da (auto-)biographische Vorgehensweisen immer mit der Gefahr einer retrospektiv herbeigeschriebenen Sinnhaftigkeit und der Konstruktion logischer, kausaler Linearität einhergehen und Inkonsistenzen und Brüche zu überdecken drohen.<sup>32</sup> Angesichts des im Heidelberger Juristenkreis auffälligen Nebeneinanders biographisch-intellektueller Kontinuitätslinien in die Weimarer Zeit und der alle Mitglieder verbindenden Erfahrungen krasser politischer und biographischer Brüche erscheint der biographische Zugriff an dieser Stelle als hilfreicher Zugang zum Binnenverständnis der zu untersuchenden Personengruppe und damit auch weitergefasst des Juristenstandes und der deutschen Nachkriegseliten.<sup>33</sup>

Erweitert werden soll die kollektivbiographische Betrachtung durch den generationengeschichtlichen Ansatz. Bei der Betrachtung der Zusammensetzung des Kreises fallen zwei Bruchlinien ins Auge, die mit der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Alterskohorten zusammenhängen: Es gibt eine berufliche Trennlinie, die mit der Erfahrung von Verfolgung und Ausgrenzung im Dritten Reich bzw. mit der Integration in den NS-Staat koinzidiert. Mitglieder des Kreises mit einer »Opfer«-Biographie waren vorwiegend Professoren und Richter, wohingegen die Angepassten, Mitläufer und Rechtsradikalen überwiegend Rechtsanwälte waren. Erstere waren zumeist zwischen 1880 und 1900 geboren und zum Zeitpunkt ihres Engagements im Kreis bereits in vorgerücktem Alter, während letztere sich auf die Jahrgänge zwischen 1900 und 1913 verteilen. Diese beiden Kohorten sollen jeweils zwei Generationen zugeordnet werden. Das Konzept der Generation dient nach François Höpflinger dazu,

30 KRÄMER, Matthias, Westernisierung der Geschichtswissenschaft. Transatlantische Gastprofessoren im Umfeld der Historischen Zeitschrift, Berlin 2011, S. 64; SELIGER, Anwälte, S. 19.

31 ETZEMÜLLER, Thomas, Biographien. Lesen – erforschen – erzählen, Frankfurt am Main/New York 2012, S. 7, S. 12 f.; KERSHAW, Ian, Biography and the Historian. Opportunities and Constraints, in: LÄSSIG, Simone, BERGHAIN, Volker (Hrsg.), Biography between Structure and Agency. Central European Lives in International Historiography, New York 2008, S. 27–39, S. 32.

32 BOURDIEU, Pierre, L'illusion biographique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 62–63 (1986), S. 69–72, S. 69.

33 ETZEMÜLLER, Biographien, S. 8; LIEBOLD, Renate, Biographische Elitenforschung, in: LUTZ, Helma, SCHIEBEL, Martina, TUIDER, Elisabeth (Hrsg.), Handbuch Biographieforschung, Wiesbaden 2018, S. 427–437, S. 431.



»kollektive oder individuelle Akteure hinsichtlich ihrer sozial-zeitlichen Positionierung in einer Gesellschaft, einem Staat, einer sozialen Organisation oder einer Familie zu charakterisieren und ihnen eine spezifische Identität (Generationsidentität) zuzuschreiben.«<sup>34</sup>

Laut Karl Mannheim handelt es sich bei einer Generation nicht um eine soziologische Gruppe im engeren Sinn, sondern lediglich um einen Zusammenhang von Individuen, die sich miteinander verbunden fühlten, ohne eine konkret fassbare Gemeinschaft auszubilden.<sup>35</sup> Als Voraussetzungen für dieses Gemeinschaftsempfinden nennt Mannheim einen gemeinsamen kulturellen Kontext, eine lebensweltliche Gleichzeitigkeit und eine ähnliche Wahrnehmung des Zeitgeschehens und der kulturellen Umgebung. Angehörige gleicher Generationen entwickeln überdies ähnliche Reaktionsmuster auf Ereignisse und Lebensumstände.<sup>36</sup> Ulrike Jureit unterscheidet zwei Dimensionen des Generationenbegriffs, »Generation« als wissenschaftliches Analyseinstrument und als »Selbstthematisierungsformel«.<sup>37</sup> Hierbei muss eine gewisse Vorsicht im Umgang mit der Verwendung des Generationenbegriffs als »generational claim«<sup>38</sup> durch die zu untersuchenden Akteure an den Tag gelegt werden. Die intensive Alltagsverwendung des Begriffs hat nicht nur zu einer begrifflichen Abschleifung und Ungenauigkeit geführt, sondern zeichnet sich auch durch einen gewissen »manipulativen« Charakter hinsichtlich einer Interpretationsvorgabe durch die Anwender aus.<sup>39</sup>

Die älteren Juristen sollen, um mit Christoph Möllers zu sprechen, als Angehörige der »Weimarer Generation« verstanden werden.<sup>40</sup> Kennzeichnend für die

34 HÖPFLINGER, François, Generationenfragen – in Familien, Arbeitswelt, Gesellschaft und Sozialpolitik Konzepte, theoretische Ansätze und empirische Beobachtungen, S. 10, [hoepflinger.com/fhtop/Generationen-Dossier.pdf](http://hoepflinger.com/fhtop/Generationen-Dossier.pdf); Stand: 26. 5. 2022.

35 MANNHEIM, Karl, Das Problem der Generationen, in: WOLFF, Kurt, FÜRSTENBERG, Friedrich (Hrsg.), Karl Mannheim. Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, Neuwied 1970, S. 509–565, S. 525.

36 JUREIT, Ulrike, Generation, Generationalität, Generationenforschung, Version: 2.0, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 3. 8. 2017; [docupedia.de/zg/jureit\\_generation\\_v2\\_de\\_2017](http://docupedia.de/zg/jureit_generation_v2_de_2017); Stand: 6. 1. 2021.

37 Ibid.

38 FULBROOK, Mary, *Dissonant Lives. Generations and Violence Through the German Dictatorships*, Oxford 2011, S. 6.

39 JUREIT, Ulrike, WILDT, Michael, Generationen, in: DIES. (Hrsg.), *Generationen. Zur Relevanz eines wissenschaftlichen Grundbegriffs*, Hamburg 2005, S. 7–26, S. 8; ZIEMANN, Benjamin, Generationen im 20. und 21. Jahrhundert. Zur Kritik eines problembeladenen Begriffs, in: *APuZ* 52–53 (2020), S. 4–9, S. 9; siehe auch: HERBERT, Ulrich, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989*, München 2016.

40 MÖLLERS, Christoph, Der Methodenstreit als politischer Generationenkonflikt. Ein Angebot zur Deutung der Weimarer Staatsrechtslehre, in: *Der Staat* 43 (2004), S. 399–423, S. 399.

Weimarer Generation waren die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und des Aufbaus der ersten deutschen Demokratie, was mit der Notwendigkeit einherging, ein neues Verhältnis zum Recht zu finden.<sup>41</sup> Die schon im Kaiserreich begonnene Abwendung vom Rechtspositivismus und das Bemühen, dem Recht nicht nur eine Funktion, sondern einen Sinngehalt zuzuschreiben, bekamen hier eine neue Dynamik und mündeten in einem zunehmend politisierten Rechtsverständnis.<sup>42</sup> Als Protagonisten des sogenannten »Methodenstreits« hatten die Weimarer Juristen einen prägenden Einfluss auf die (staats-)rechtlichen Debatten der Weimarer Republik und auf die intellektuelle und juristische Prägung der ersten deutschen Demokratie.<sup>43</sup> Die hervorgehobenen Rollen in Wissenschaft und Politik brachten ihre Vertreter unter den Mitgliedern des Juristenkreises in Konflikt mit dem Nationalsozialismus.

Die jüngeren Juristen sollen hier unter die von Hubert Seliger im Hinblick auf ihr Auftreten als Nürnberger Verteidiger und gemessen an ihren politischen Überzeugungen gewählte Bezeichnung der »jungen Radikalen« zusammengefasst werden.<sup>44</sup> Ihre generationelle Zuordnung ist insofern komplexer, als es hier eine deutliche Binnendifferenzierung gibt. Diese jüngere Generation hat sowohl in der zeitgenössischen Selbstthematization als auch in der Geschichtswissenschaft große Aufmerksamkeit gefunden.<sup>45</sup> Ernst Günther Gründel, Detlev Peukert und Ulrich Herbert differenzieren die um 1900 Geborenen mit Blick auf das Erleben des Ersten Weltkrieges, der Weimarer Republik und des Dritten Reiches folgendermaßen: Sie unterscheiden die »Junge Frontgeneration« (zwischen

41 Ibid., S. 415–417.

42 STOLLEIS, Michael, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 1994, S. 129.

43 MÖLLERS, *Methodenstreit*, S. 399.

44 SELIGER, *Anwälte*, S. 313.

45 JUREIT, Ulrike, *Ein Rhythmus der Geschichte? Generationengeschichtliche Deutungsmuster zum 20. Jahrhundert*, in: HACHTMANN, Rüdiger, REICHARDT, Sven (Hrsg.), *Detlev Peukert und die NS-Forschung*, Göttingen 2015, S. 85–101, S. 95–96; WILDT, Michael, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002; GRÜNDEL, E. Günther, *Die Sendung der Jungen Generation. Versuch einer umfassenden revolutionären Sinndeutung der Krise*, München 1932; HAFNER, Sebastian, *Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914–1933*, Stuttgart/München 2000. Für die französische und anglophone Wissenschaftstradition spielt der Generationenbegriff eine vergleichbare Rolle mit ähnlichen Fragestellungen: CABANES, Bruno, »Génération du feu«. *Aux origines d'une notion*, in: *Revue historique* 641 (2007) Nr. 1, S. 139–150; BENSON, John, *Gerald Howard-Smith and the >Lost Generation< of Late Victorian and Edwardian England*, New York 2017. Gerade für die Situation der französischen Juristen lassen sich auffällig viele Parallelen im generationellen Erleben hinsichtlich der Umwälzungen des 20. Jahrhunderts und ihrer Rückwirkungen auf juristische Fragen und Debatten ziehen: ISRAËL, Liora, *Robes noires, années sombres. Avocats et magistrats en Résistance pendant la Seconde Guerre mondiale*, Paris 2005, S. 54–55.

1890 und 1900 geboren) von der »Kriegsjugendgeneration« bzw. »überflüssigen Generation« (zwischen 1900 und 1910 geboren) und der »Nachkriegsgeneration« (nach 1910 geboren).<sup>46</sup> Anhand dieser Feinunterscheidungen bemisst sich das Ausmaß der Kompromittierung im Dritten Reich. Michael Wildt gelten die Jahrgänge von 1901 bis 1910 als »Generation des Unbedingten«, da sich aus ihr die Hauptträgerschicht der NS-Elite gespeist hat.<sup>47</sup> Innerhalb des Juristenkreises lässt sich altersmäßig zwar der Großteil der »jungen Radikalen« den Jahrgängen zwischen 1901 und 1910 zuordnen, jedoch gab es nur wenige, die wie der Breslauer Staatsanwalt Hans Gawlik (Jahrgang 1904) oder die NS-Funktionärin Marta Unger, später verheiratete Woermann (Jahrgang 1903),<sup>48</sup> als »unbedingte« Nationalsozialisten Karriere gemacht haben. Entweder gerieten sie nach kurzer Begeisterung für die Machtergreifung in Konflikt mit den Erfordernissen des Systems (so der Richter Bruno Heusinger, Jahrgang 1900), wiesen zwar eine Nähe zum Nationalsozialismus auf (wie der Anwalt Otto Kranzbühler, Jahrgang 1907) oder waren angepasste Karrieristen (wie die Professoren Eduard Wahl, Jahrgang 1903, und Karl Engisch, Jahrgang 1899). Einige Mitglieder waren zu jung, um eine hervorgehobene Rolle im Dritten Reich eingenommen haben zu können (so die Anwälte Hellmut Becker und Rudolf Aschenauer, beide Jahrgang 1913). Hochgradig belastete frühere Nationalsozialisten, wie man sie in anderen Kriegsverbrecher-Lobbygruppen fand, gab es in den Reihen des Kreises nicht, suchte sich dieser doch im Sinne der »Vergangenheitspolitik« vom Dritten Reich zu distanzieren.

Anhand dieses generationellen Schemas soll der Kreis also nicht nur als ein vergangenheitspolitischer, sondern als ein intergenerationeller Verhandlungsort begriffen werden. Hierbei soll nach Ähnlichkeiten und Unterschieden in den Reaktionsweisen der beiden Generationen auf die Erfahrung des Systemwechsels bzw. -bruchs gesucht werden. Die älteren Juristen haben mit Kaiserreich, Weimarer Republik, Drittem Reich, alliierter Besatzung (während der Deutschland als souveräner Staat nicht existierte) und der Bundesrepublik – bei paralleler Gründung der DDR – fünf bis sechs politische Systeme erlebt. Die jüngeren Juristen waren zum Teil im Dritten Reich ausgebildet worden. Wie geht eine Juristengeneration, die das Recht vorwiegend in einem Unrechtsstaat kennengelernt hat, mit der Gründung einer Demokratie um? Welches Staats- und Rechtsverständnis bleibt nach der Erfahrung so häufiger wie gravierender Systemwechsel erhalten? Dieses Buch

46 GRÜNDEL, Sendung, S. 23, 31f.; HERBERT, Best, S. 54; PEUKERT, Detlev, Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne, Frankfurt am Main 1987, S. 26. Ferner anregend ist das Konzept der »intellectual generation« von A. Dirk MOSES, German Intellectuals and the Nazi Past, Cambridge 2007, S. 50–51.

47 WILDT, Generation des Unbedingten, S. 45.

48 Marta Unger heiratete 1948 den vormaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt Ernst Woermann, vgl. Kapitel IV.2.

versucht, den Bruch und den Wechsel des Systems weniger unter dem Blickpunkt des »Ausnahmestands« zu sehen, sondern – um mit Liora Israël und Guillaume Mouralis zu sprechen – das »Normale« hinter dem Außergewöhnlichen zu untersuchen.<sup>49</sup> Die Juristen der ersten Generation hatten bereits Erfahrung im Umgang mit Brüchen und im Umgang mit politischen Konflikten.

Eine Antwort hierauf scheint die Forderung nach einer Amnestie zu sein. Als Amnestie, die sich begrifflich vom griechischen *amnestos*, wörtlich »ohne Erinnerung«, ableitet,<sup>50</sup> versteht man eine politische Maßnahme, ein Eingreifen des Staates in die Belange der Justiz.<sup>51</sup> Die Amnestie bedeutet sowohl das Erlassen oder die Milderung rechtskräftig anerkannter Strafen als auch die Einstellung laufender und das Verbot der Eröffnung neuer Verfahren.<sup>52</sup> Sie wirkt somit sowohl zurück und hat gleichermaßen eine Bedeutung für die zukünftige Rechtsprechung. Es handelt sich jedoch nicht um eine Aufhebung eines Urteils und der Schuld.<sup>53</sup>

Die Forderung nach einer Amnestie vermochte es, eine Vielzahl konträrer historischer und juristischer Akteure über sechs Jahre hinweg zusammenzubringen und die teils krassen politischen und biographischen Gegensätze innerhalb der Gruppe zu überbrücken. Die Idee der Amnestie war das verbindende Element unter den Juristen. Was die Juristen einte, war nicht ein gemeinschaftliches politisches oder gesellschaftliches Zukunftsprojekt, sondern ihre Ablehnung der alliierten Justiz. Begreift man das alliierte Justizprogramm als ein Mittel der historischen Wahrheitsfindung und Festschreibung einer spezifischen Interpretation der NS-Geschichte mit »rechtsgültigem« Objektivitätsanspruch, so stellt die vom Juristenkreis geforderte Amnestie nicht nur die Aufhebung von Strafurteilen, sondern auch eine Gegeninterpretation der Geschichte des Dritten Reiches, des Zweiten Weltkrieges und der »Schuldfrage« dar. In den historischen Deutungsprozessen

49 ISRAËL, Liora, MOURALIS, Guillaume, General Introduction, in: DIES. (Hrsg.), *Dealing with Wars and Dictatorships. Legal Concepts and Categories in Action*, Den Haag 2014, S. 1–20, S. 10.

50 KLUGE, Friedrich, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin 1989, S. 25.

51 CAMPAGNA, Norbert, Amnestie: Wenn das Vergessen zur staatsbürgerlichen Pflicht wird. Überlegungen zum Wesen und zur Legitimität des befohlenen Vergessens, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 4 (2004), S. 530–549, S. 531.

52 GÜNTHER, Klaus, Der strafrechtliche Schuldbegriff als Gegenstand einer Politik der Erinnerung in der Demokratie, in: SMITH, Gary, MARGALIT, Avishai (Hrsg.), *Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie*, Frankfurt am Main 1997, S. 48–89, S. 48.

53 *Ibid.*, S. 50. Von der Gnade unterscheidet sich die Amnestie, indem sie durch ein allgemeines Gesetz erlassen wird und kollektive Gültigkeit hat. Gnade hingegen wird individuell zuteil, meist vom Staatsoberhaupt ausgesprochen und wirkt lediglich nach rechtskräftigen Urteilen. Sie greift das Urteil selbst nicht an und betrifft nur die Ausführung der Strafe. Der Begnadigte wird nicht von seiner Schuld freigesprochen; *ibid.*, S. 48; CAMPAGNA, Amnestie, S. 535.

von Transitionsgesellschaften kommt Juristen eine besondere Rolle zu, wie die Soziologen Liora Israël und Guillaume Mouralis hervorheben, denn: »Law is the major instrument of this redefinition.«<sup>54</sup>

Der Amnestielobbyismus ist ferner ein Versuch der Juristen, nicht nur Herr über die Deutung der eigenen Geschichte zu werden, sondern auch über das Recht, das im Falle der Kriegsverbrecherprozesse nicht von deutschen Gerichten gesprochen wurde. Pierre Bourdieu definiert das juristische Feld als einen »Kampfplatz um das Monopol des Rechts, Recht zu sprechen, d. h. die gerechte Verteilung (*nomos*) oder die gute Ordnung zu verkünden«, in dem den Juristen als »Ausleger« und »Übersetzer« des Rechts eine symbolische Gewalt der Weltdeutung zukommt.<sup>55</sup> Diese Rolle, ja das juristische Feld an sich war in Deutschland 1949 zutiefst gestört, nicht nur aufgrund der Verwerfungen der juristischen Disziplin durch den Nationalsozialismus, sondern auch durch die alliierte Justiz, die neues Völkerrecht über altes deutsches Strafrecht stellte. Zugleich wirkte dieses gemeinsame Amnestie-Engagement konkret in den Kreis selbst und damit in den deutschen Juristenstand hinein. Die Amnestie als Schlussstrich unter Strafverfolgung und politische Schulddebatten diente nicht nur der Einheitsfindung einer zerrütteten Gesellschaft, für die der Kreis mit seinen vielfältigen biographischen Erfahrungen repräsentativ war. Die Arbeit des Kreises diente auch der Rekonstitution des Juristenstandes und dem Versuch einer Rehabilitierung des durch den Nationalsozialismus pervertierten »Rechts« und damit eines ganzen Berufsstandes.<sup>56</sup> Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, wie Kerstin von Lingen schreibt, die

54 ISRAËL, Liora, MOURALIS, Guillaume, General Introduction, in: DIES, Dealing, S. 1–20, S. 10.

55 BOURDIEU, Pierre, Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes, in: KRETSCHMANN, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, S. 35–75, S. 37.

56 Wirft man einen vergleichenden Blick nach Frankreich, so streicht Liora Israël in ihren Studien über den französischen Juristenstand während der deutschen Besatzung und der Kollaboration und der anschließenden gescheiterten Selbstsäuberung heraus, »it can also be understood as a critical test to the ability of the professional group to overcome its divisions and to perpetuate its image by forging its own representation of the immediate past. This process implied a redefinition of the appropriate political commitment of the lawyer a posteriori, as well as a reaffirmation of the consistency of the profession over history«; ISRAËL, Liora, The Defense in the Dock: Professional Purges of French Lawyers After the Second World War, in: DIES., MOURALIS, Dealing, S. 163–176, S. 175. Eine Betrachtung, die analog auch für den deutschen Juristenstand nach dem Zweiten Weltkrieg und die Arbeit des Kreises gelten kann; vgl. RÜCKERT, Joachim, HALPÉRIN, Jean-Louis, Der Juristenstand als Gegenstand historischer Forschung und die Geschichte des juristischen Feldes in Deutschland, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 134 (2017), S. 223–246, S. 243.

»Stabilisierungsmechanismen und Abrechnungsstrategien in Beziehung zu setzen zum Gründungsnarrativ der Nation und nach den Trägerschichten solcher Abrechnungsmaßnahmen und innergesellschaftlichen Prozesse zu fragen, in denen sich die mächtigere Lobby schließlich mit ihrer Version als zukünftige kollektive Erinnerung durchsetzen kann.«<sup>57</sup>

Um dieser politisch-historischen Dimension der vordergründig mit juristischen Argumenten vorangetriebenen Amnestie-Forderung näherzukommen, sollen die Mitglieder des Juristenkreises anhand des Konzepts des »politischen Anwalts« als historische Akteure analysiert werden. Ursprünglich entwickelt wurde das Konzept des »politischen Anwalts« von Otto Kirchheimer, ehe es von Hubert Seliger aufgegriffen und speziell auf die Verteidiger der Nürnberger Prozesse angewandt wurde.<sup>58</sup> Der politische Anwalt begreift sein Mandat nicht als bloße Verteidigung des Angeklagten, sondern eine über das konkrete Verfahren hinausgehende gesellschaftliche und politische Aufgabe.<sup>59</sup> Laut Seliger ist ein politischer Anwalt ein Rechtsvertreter, der

»im Rahmen eines juristischen Verfahrens Aussagen über die vergangene oder gegenwärtige politische Ordnung trifft, die über das reine Mandanteninteresse an einer effektiven Strafverteidigung oder (Prozess-)Vertretung hinausgehen, also Aussagen im Spiel sind, die nicht mehr nur die Kontextualisierung der konkreten Taten des Angeklagten oder eine konkrete Rechtsposition betreffen, sondern einen Beitrag zum »Kampf um die rechte Ordnung« liefern.«<sup>60</sup>

Das Konzept des »politischen Anwalts« ist nicht zuletzt deswegen fruchtbar für die Erforschung des Heidelberger Juristenkreises, da ein Großteil seiner Mitglieder zur von Seliger untersuchten Gruppe der Nürnberger Verteidiger gehört. Im weiteren Sinne als »Anwälte« waren nicht nur die Strafverteidiger im Kreis tätig, sondern auch die Professoren, Richter, Kirchen- und Verwaltungsjuristen und Politiker. Ähnlich wie die Anwälte traten auch sie – allerdings außerhalb des Gerichtssaals – über den Einsatz für die Rechte der Kriegsverbrecher stellvertretend für das Recht des deutschen Volkes allgemein ein.

57 LINGEN, Erfahrung, S. 152.

58 SELIGER, Anwälte, S. 26; HERZ, John, Otto Kirchheimer. Leben und Werk, in: LUTHARDT, Wolfgang, SÖLLNER, Alfons (Hrsg.), Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus. Otto Kirchheimer zum Gedächtnis, Opladen 1989, S. 11–23, S. 12.

59 KIRCHHEIMER, Otto, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied/Berlin 1965, S. 361. Zur Frage der »mobilisations du droit« auch detailliert: ISRAËL, Robes, S. 34.

60 SELIGER, Anwälte, S. 26; ISRAËL, Robes, S. 169.